

Wirtschaftsplan des

Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
(NVN)

für das Jahr 2024

A. Vorbemerkungen

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 19.06.2007 hat der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (Kreise Wesel und Kleve) mit den Mitgliedern des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für den Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gebildet. Der NVN hat seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen.

Die Wirtschaftsführung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) erfolgt analog der Vorschrift des § 18 III GkG in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Der Verbandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan aufzustellen. Ein Stellenplan ist nicht zu erstellen, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wird verzichtet, da für die Ergebnisplanung für die Jahre ab 2025 keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Ergebnisplanung 2024 erwartet werden und keine Finanzmittel beim NVN direkt verwaltet werden.

Es ist – wenn auch nur formal – ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Verbandsversammlung für den NVN zu beschließen. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des NVN kann die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes nicht übertragen.

B. Wirtschaftsplan des NVN

I. Erfolgsplan

Im Erfolgsplan sind entsprechend § 15 Absatz 1 EigVO alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplanes 2024 des NVN darzustellen.

Der NVN hat gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung seine Aufgaben

- nach § 4 (Aufgaben im ÖPNV) auf die VRR AöR übertragen und
- nach § 5 (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen.

Aufgrund der vollständigen Aufgabenübertragung auf die VRR AöR **werden keine Erträge und Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2024 beim NVN** geplant.

Die Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen erfolgt im **Wirtschaftsplan der VRR AöR** und ist nachfolgend **nachrichtlich** dargestellt:

Bezeichnung	Plan 2024 in T €
Anteilige Zuwendung des Landes NRW gemäß § 11 I ÖPNVG NRW für Eigenaufwand	10
Gesamtertrag	10
Verwaltungs- und Gremienaufwendungen	-10
Gesamtaufwand	-10
Über- (+)/ Unterdeckung (-)	0

II. Vermögensplan

Auf die Aufstellung eines Vermögensplans wird verzichtet, da es keine Ein- und Auszahlungen im Jahr 2024 gibt.

C. Finanzplan des NVN

Im Wirtschaftsjahr 2024 werden keine Finanzmittelzuflüsse und -abflüsse vorgenommen. Deshalb wird kein Finanzplan aufgestellt.